

**Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung)
vom 08.11.2023**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/ 22, [Nr. 18], S.6) und des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 14], S.5), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.11.2023 die folgende Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Er befördert die Schüler oder gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Die Satzung findet keine Anwendung auf Schüler von Ergänzungsschulen (i.S. § 125 BbgSchulG).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 20, 21, 22 und 32 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Anwendung.

(2) Die **notwendige Beförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) für den Schulweg nach § 2 Absatz 6, wenn dies den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.

(3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) durch die Beschaffung des preisgünstigsten notwendigen Fahrscheins zum Erreichen der zuständigen oder ab der Sekundarstufe I (nachfolgend SEK I genannt) zur tatsächlich besuchten Schule entstehen. Bei Nutzung eigener Fahrzeuge sind notwendige Schülerfahrtkosten die durch die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der zuständigen oder ab der SEK I zur tatsächlich besuchten Schule erstattungsfähigen Kosten gemäß § 8 dieser Satzung. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.

(4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot des Praxislernens. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen, Probeunterricht, Fahrten in Freistunden sowie Einstiegsqualifizierungen und Berufsvorbereitungskurse, die durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden.

(5) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Gestattet das Staatliche Schulamt (z.B. gemäß § 106 (4) Satz 3 BbgSchulG) den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule, begründet dies nicht einen Anspruch auf Schülerbeförderung.

(6) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg. Er beginnt an der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses des Schülers und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks der zuständigen Schule bzw. ab der SEK I der tatsächlich besuchten Schule, unabhängig davon, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle der Wohnung.

(7) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus oder einer Sammelstelle zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen. Neben der in Satz 1 genannten Beförderung gibt es auch die Teilstreckenbeförderung zu einer Haltestelle des ÖPNV und zurück oder nur an einzelnen Schultagen.

§ 3 Anspruchsberechtigung

(1) Der Anspruch auf die notwendige Beförderung oder die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht

1. der allgemein bildenden Schulen,
2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen.

Der Anspruch besteht für Schüler, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises haben. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung oder Bezuschussung von einem Nebenwohnsitz (u.a. Wechselmodell – bei getrennt lebenden Eltern). Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Eine Beförderung oder Bezuschussung erfolgt nur für Schulen innerhalb Deutschlands.

(2) Anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Beförderungsanspruchs nach § 10 die Schüler. Hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses nach den §§ 8 und 9 sind bei minderjährigen Schülern die Antragsteller, soweit sie die Kosten der Schülerbeförderung tragen, ansonsten die volljährigen Schüler oder die Auszubildenden anspruchsberechtigt.

(3) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis Märkisch-Oderland aufhalten und in dieser Zeit eine Schule besuchen (Gastschüler), werden den im Absatz 1 Satz 2 genannten Schülern gleichgestellt.

§ 4 Mindestentfernungen

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung und auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schulweg eine Länge von

1. 2 km bei einem Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe,
2. 3,5 km bei einem Schüler der 7. – 10. Jahrgangsstufe,
3. 5 km bei einem Schüler der Sekundarstufe II

nicht erreicht.

Für Schüler der Sekundarstufe I besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten zum Erreichen der Schülerbetriebspraktikumsstätte bzw. Ort des Praxislernens. Für Schüler, die im Rahmen der vollzeitschulischen Ausbildung an beruflichen Schulen eine Praktikumsstätte besuchen, gilt Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

(2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung; auch nicht fiktive Gefahren, die einem Schüler nur dann drohen, wenn er den Schulweg tatsächlich zu Fuß zurücklegen würde, während er in Wirklichkeit (etwa in der Sekundarstufe II bei einer Länge von 3,5 - 4,99_km) regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel oder ein Privatfahrzeug nutzt.

§ 5 Förderfähige Beförderungsarten

(1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig den ÖPNV zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr in der Regel ausgeschlossen.

(2) Soweit die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

(3) Sind die Nutzung des ÖPNV und die Teilnahme am Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden (i.S. § 8 Abs. 2 der Satzung). Dies kann ebenfalls in Fällen gestattet werden, in denen die Nutzung des ÖPNV möglich und zumutbar wäre. Eine Zuschussung der Fahrtkosten erfolgt dann jedoch nur nach § 8 Abs. 1 Satz 3.

(4) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem Beförderungsmittel seiner Wahl.

(5) Der Landkreis kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6 Zumutbare Wartezeiten

(1) Die Benutzung des ÖPNV ist zumutbar, wenn die Ankunft an der zuständigen oder ab der SEK I an der tatsächlich besuchten Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn des allgemeinen Unterrichts und die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt bzw. nach Ende der Ganztagschule, sofern der betroffene Schüler daran teilnehmen kann. Zur Vermeidung von zusätzlichen Touren im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist auch eine Wartezeit von 100 Minuten nach Ende des Unterrichts oder der Ganztagschule zumutbar.

(2) Für Schüler ab der Sekundarstufe II ist abweichend von Absatz 1 auch eine um 50 % längere Wartezeit zumutbar; es besteht in der Regel kein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs gilt § 8 Abs. 1 Satz 3.

(3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes des ÖPNV oder im Schülerspezialverkehr. Die dadurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Dasselbe gilt bei vorübergehenden Verzögerungen oder Ausfällen im ÖPNV (etwa durch Unfälle, Bauarbeiten oder Streiks).

§ 7 Antragsverfahren

(1) Die Gewährung eines Zuschusses bzw. die Beförderung im Schülerspezialverkehr nach dieser Satzung muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.

(2) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antragsesingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr beginnt erst mit dem Tage der rechtskräftigen Bewilligung, wie im Bescheid festgelegt.

(3) Die Beantragung ist erforderlich:

- a. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
- b. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
- c. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
- d. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- e. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
- f. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums oder des Praxislernens,
- g. vor Beginn des Praktikums, das im Rahmen der vollzeitschulischen Ausbildung an beruflichen Schulen durchgeführt wird,
- h. wenn der Schüler erstmals am Schülerspezialverkehr teilnehmen und/oder ein Privatfahrzeug (Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad) nutzen will,
- i. für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist.

(4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung und ggf. eine Kopie des Turnusplanes beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.

(5) Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs ist eine Kopie des vom Schüler erworbenen Führerscheins beizufügen, soweit der Schüler selbst das Fahrzeug führen will.

(6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung bzw. Zuschussung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis der sich ändernden Tatsachen) schriftlich mitzuteilen. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten und die vom Landkreis gezahlten Zuschüsse zurückerstattet werden, auch rückwirkend, beginnend mit Ablauf der genannten zweiwöchigen Frist.

(7) Zum Ergebnis der Rechtsanspruchsprüfung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

§ 8 Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug)

(1) Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten gewährt. Sofern ein Anspruch auf Zuschuss zum ÖPNV besteht, kann er in dieser Höhe auch dann ausgezahlt werden, wenn der Schüler oder Auszubildende gleichwohl mit einem Privatfahrzeug fährt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2). Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nur zu den notwendigen Fahrtkosten, wenn das Erreichen der Schule ohne Fahrrad unzumutbar wäre (wenn der Schüler ansonsten zwischen ÖPNV und Schule im Spezialverkehr befördert werden müsste).

(2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtkosten werden pro Kilometer der Entfernung

- a. bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge 0,10 €,
- b. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €

zu Grunde gelegt.

(3) Eine Bezuschussung für Mitfahrer erfolgt nach dieser Satzung nicht. Dies gilt auch, wenn Eltern mehr als ein Kind zum gleichen Schulort befördern.

(4) Bei einer Unterbringung im Wohnheim/Internat wird der Zuschuss für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) sowie für die täglichen Fahrten zwischen dem Wohnheim/Internat und der Schule gewährt, sofern die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden.

(5) Ergeben sich höhere als die zuschussfähigen Schülerfahrtkosten, so hat der Anspruchsberechtigte die Mehrkosten selbst zu tragen. Diese Mehrkosten können sich ergeben:

- a. durch den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule,
- b. durch die Nutzung eines anderen als des kürzesten verkehrsüblichen Fußwegs oder
- c. durch die Nutzung eines Verkehrsmittels, auf das nach dieser Satzung kein Anspruch besteht.

(6) Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums und des Praxislernens wird ein Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten zum Besuch der Praktikumsstätte gewährt.

(7) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen Entgelt Ersatz vom befördernden Verkehrsunternehmen geleistet.

§ 9 Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren

(1) Für einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens zwei Monaten kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung eines Zuschusses an das jeweilige Verkehrsunternehmen beim Landkreis beantragen.

(2) Soweit die Auszahlung des Zuschusses nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 an das befördernde Unternehmen erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte die ihm entstandenen notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Vorlage der Originalfahrtscheine oder

Zahlungsbelege sowie bestehenden Beförderungsverträge nachzuweisen. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs ist für die Abrechnung des Zuschusses ein Bestätigungsvermerk der Schule über die schultägliche Anwesenheit im Abrechnungszeitraum erforderlich. Der Zuschuss wird nach Vorlage der vorgenannten Belege beim Landkreis in der Regel für rückwirkende Zeiträume von wenigstens zwei Monaten ausgezahlt, dies gilt auch für Jahreskarten und Abonnements, die meist im Voraus zu begleichen sind.

(3) Die Abrechnungen der Schülerfahrtkosten für das abgelaufene Schuljahr sind nur bis zum darauffolgenden 30.11. des Kalenderjahres möglich; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises.

(4) Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn noch offene Forderungen gegenüber dem Antragsteller bestehen und dieser zahlungsfähig ist. Das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines Sozialleistungsbescheides nachzuweisen.

(5) Die Erstattung förderfähiger Kosten (Zuschuss zu den Kosten des ÖPNV oder zur Nutzung eines Fahrzeuges) erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto. Zur eingereichten Abrechnung erfolgt keine gesonderte Information oder Bescheid zur Höhe der Auszahlungssumme oder zum Datum der Erstattung.

§ 10

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

(1) Ist die tägliche Beförderung mit dem ÖPNV nicht möglich oder nach Maßgabe des § 6 nicht zumutbar, kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr, wenn der Schüler die zuständige Schule tatsächlich nicht besucht und die Beförderung im Schülerspezialverkehr zur besuchten Schule höhere Kosten verursachen würde, als dies beim Besuch der zuständigen Schule der Fall wäre. Der Anspruch entfällt auch für Besuche des Schülerbetriebspraktikums oder Praxislernens.

(3) Bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr. Das gilt auch, wenn die Benutzung dem ÖPNV nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.

(4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist im Regelfall durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und auf Anforderung durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung bewirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.

(5) Ein Anspruch auf eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung einer Begleitperson und auf Anpassung von Fahrzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

(6) Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle, wobei sich dieser in einer Entfernung bis zu einem Kilometer von der Wohnung befinden kann.

(7) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten

Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.

(8) Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen, Kindersitze... benötigt werden, sind diese von den Antragstellern bereitzustellen. Diese müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht durchgeführt.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen. Andernfalls kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

(2) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 09.02.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15.05.2019 außer Kraft.

Seelow, 13.11.2023

G.Schmidt
Landrat